

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
Septemb. 25	27	9,5	27	8,5	27	7,7	—	6	—	14	—	11	f. heiter	heiter	heiter
24	27	7,5	27	7,2	27	7,5	—	7	—	15	—	11	schön	schön	f. heiter
23	27	7,0	27	7,1	27	6,9	—	12	—	12	—	12	wolk.	Regen	f. heiter
26	27	7,2	27	6,9	27	6,8	—	10	—	16	—	14	nebl.	schön	heiter
27	27	7,5	27	8,0	27	8,8	—	12	—	15	—	13	Regen	wolk.	heiter
28	27	9,0	27	9,5	27	9,5	—	10	—	14	—	15	Nebel	f. heiter	heiter
29	27	9,6	27	9,7	27	9,5	—	10	—	14	—	15	Nebel	f. heiter	f. heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

Circular des kais. k. ö. n. l. illyrischen Guberniums.
Vorschrift über das Verfahren in Streitigen Eheangelegenheiten.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzleydekrets vom 22. July l. J. B. 22320 auf Antrag der Hofcommission in Justizsachen, um das in den §§. 94, 97 und 107 des bürgl. Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in Streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Vorhandlung dieser wichtigen Rechtsfachen bey den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, welche von nun an theils bey Scheidungen von Tisch und Bett, theils bey Ungültigerklärung und Trennung der Eben anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

§. 1. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett. Allgemeiner Grundsatz. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bey der im §. 107 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitfachen behandelt, und dabey die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung Streitiger Rechtsangelegenheiten jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtes wegen zu veyenden Untersuchung fordert.

§. 2. Nähere Bestimmung des §. 1. Insbesondere soll der Richter stens die Streitenden Eheleite jederzeit persönlich vorladen und vernehmen; allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände, und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll stens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgütigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Eheleite ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er stens an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheyen, noch ihren Vertretern Antriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige, oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar stens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Väter, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn stens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schließliche Zwangsmittel zu erscheinen genö-

thiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 493 der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß stets jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder an gemerket, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepacten errichtet worden seyn.

§. 8. Unzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung. Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angeführten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so ferne nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus dem in §. 109 des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9. Beweisführung. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß, oder den Eid der Ehegattin, ist, soviel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kaufverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Refurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bey Vernehmung der Kaufverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweisraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Frage, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen, jedoch dabey auch die allenfalls von den Partheyen gestellten Fragsätze zu benutzen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12. Urtheil und Beschwerden dagegen. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget, oder abgeschlagen, und im erstern Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung. Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13. II. Verfahren über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe. Allgemeiner Grundsatz. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angeführte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in soferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über Aufrechterhaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

§. 14. Nähere Bestimmung des selben. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertbeidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem letztern die überreichte Schrift, oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung, zweckmäßig, und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke, und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen, Zeugen und Kaufverständige vernehmen, auf solche Urtheile entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären; dabey die für die Ungültigkeit oder

Mathias Faibiga aus Adelsberg wider Martin Kerma aus Hrasche wegen schuldigen 143 fl. 39 fr. W. W. sammt 5 procentigen Interessen und Supperexpensen die dritte öffentliche auf den 2ten September 1818 durch Tetschid vdo. 1ten Juny 1818 bestimmit gewesene aber durch gerichtlichen Vergleich vdo. 21ten August 1818 bis 2tem September laufenden Jahrs eingestellte Feilbietung der dem Beklagten gehörigen im Dorfe Hrasche liegenden der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urbar No. 1070 zinsbaren, und gerichtlich auf 2192 fl. 45 fr. W. W. abgeschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör neuerlich auf den 25ten Oktober laufenden Jahrs Frühe 9 Uhr im Orte Hrasche mit dem Beysatze bestimmt worden, daß nach dem weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfahung gedachte halbe Hube um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden konnte; solche bey dieser letzten Feilbietungstagfahung auch unter demselben hindaningegeben werde. Es werden daher die auf der erwähnten Realität inhabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens, und die Kauflustigen an obbestimmtem Tage vorgeladen. Die Kaufbedingnisse können täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Staatsherrschaft Adelsberg am 23ten September 1819.

Große Lizitation am 20ten, 21ten, 22ten, und 23ten Oktober 1819. (1)

Die Herrschaftsinhabung von Drachenburg im Zillther Kreise nächst dem Saustrome hat beschlossen, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen baare Bezahlung zu verkaufen folgende Gegenstände und in nachstehender Zeitordnung.

Am 20ten Oktober die ganze heutige anheffende Weinleseung von grosser Quantität, und besonders guter Qualität.

Am 21ten Oktober ungefähr bey 2000 Mochen Getreid, bestehend in Weizen, Korn, Kukuruz, Haften, Hafer und Sissollen von bekannt vorzüglichster Güte, und ungefähr 300 Mochen Erdäpfel.

Am 22ten Oktober Saub- und Wirthschaftseinrichtungen, als: polirte neue Kästen, Tische, dann Soffen, Spiegeln, Betten mit Lettgewand, mehrere Kästen, Uhren, Tische, Sesseln von harten Holz, eben so mehrere von weichen, wie auch Betten von weichen Holz sammt Lettgewand, Lein- und Tischwäsche, dann von allen Gattungen Wirthschaftszeug, als Wägen, Pflüge, Eggen, Ketten, Weinfässer von 70 östreichischer Eimer aufwärts bis 107 Eimer enthaltend mit eisernen Reifen beschlagen, dann vifese kleinere Weingeschirre, einen Wurfwagen zc.

Am 23ten Oktober das schöne Horn- und Versienvieh, als schwere Mastochsen, dann etwas jüngere Ochsen, sehr gute Kühe, mehrere Kalben und Schweine, endlich ungefähr 1500 Zenten meistens süßes Heu und Grumet und beyläufig 600 Zenten Stroh.

Es werden hiemit an obbestimmten Lizitationstagen Kauflustige in Lo: o Drachenburg zu erscheinen freundlichst vorgeladen.

Herrschaft Drachenburg am 20ten September 1819.

Zimmer zu verlassen. (1)

Es ist ein großes Zimmer nebst einem Cabinette, mit oder ohne Einrichtung, dann eine Stallung auf drey Pferde, von Michaeli 1819 an, zu vergeben. Liebhaber belieben sich deshalben im Klemischen Hause auf dem Rann, zweyten Stock anzufragen.

Verlautbarung. (1)

Auf eine Herrschaft im Laibacher Kreise wird ein Bezirkskommisär und Bezirksrichter in einer Person, dann ein Steuer-Einnehmer, welcher letztere jedoch eine annehmbare Kaution entweder im baaren Gelde oder fidejussorisch zu leisten hätte, gegen gute Bedingnisse gesucht. Desejensigen, welche eine oder die andere Bedienstung zu erhalten wünschen, belieben sich bey Herrn Dr. Oklak am neuen Markte Haus No. 172 im 2ten Stocke anzumelden.

Laibach am 27. September 1819.

Versteigerung der Glaswaaren.

(3)

Von dem Ortsgerichte der Gült Kofsbach bey Marburg, als in diesem Actz von der Herrschaft Ursfels als Anton Langerischen Verlasses, Abhandlungs-Instanz delegirten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß unterm 15ten October dieses Jahrs in dem Hause des Herrn Glasfabrikanten Raimund Kouack zu Marburg eine sehr bedeutende Quantität von schönsten, und modernsten zum gedachten Verlasse gehörigen Glaswaaren jeder Gattung, in 56 Kisten, entweder im Großen oder im Kleinen versteigerungswise gegen gleich baare Bezahlung werden hindangegeben werden, wozu die Kauflustigen vorgeladen sind.

Ortsgericht Gült Kofsbach den 15ten September 1819.

Dr. Kramberger,
Ortsrichter.

B e k a n n t m a c h u n g.

(2)

Von dem Bezirks-Gerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Umeq von Großzerouz gegen die Eheleute Georg und Maria Jarg von Werschlin wegen behaupteten 60 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der den letztern gehörigen zur Staatsherrschaft Neustadt zinsbaren halben Hube sammt Zugehör gemilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietung auf den 11ten September, die zweyte auf den 12ten October, und die dritte auf den 13ten November d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Acte der Realität mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr 427 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindann gegeben werden wird. Hiezu sind die Kauflustigen überhaupt und insonderheit die inhabirten Gläubiger zur Abwendung des ihnen hierdurch etwa zugehen mögenden Schadens hiemit vorgeladen.

Bezirks-Gericht Neustadt, am 9ten August 1819.

Anmerkung. Nachdem sich bey der ersten Feilbietung kein Kauflustiger gefunden, so wird auf den 9ten October dieses Jahrs zur zweyten dießfälligen Lizitation geschritten werden.

Laibacher Marktpreise vom 22. Seytenber 1819.

Getraidpreis.				Brod-, Fleisch- und Viertaxe.							
Niederösterreichischer Meyen.	böshler		mittlere		geringst.		Für den Monat Oct. 1819		Gewicht.		Preis. fr.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	W.	L.	D.	fr.	
Waiszen . . .	2	36	2	20	2	12	Grundsemmel . .	5	2	1	2
Rufurnz . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	11	—	—	1
Korn . . .	—	—	1	20	—	—	ord. Semmel . .	7	—	—	1
Serfsen . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	14	—	—	1
Hirs . . .	—	—	1	40	—	—	Laib Waiszenbrod .	1	10	—	3
Haiben . . .	—	—	1	36	—	—	detto . . .	2	20	—	6
Haber . . .	—	—	1	—	—	—	Laib Schorschtzenbrod	2	—	—	3
							detto . . .	4	—	—	8
							1 Pfund Windfleisch	—	—	—	6
							Die Maß gutes Bier	—	—	—	4

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain wird anmit öffentlich bekannt gemacht: Es seye bey diesem Kriminalgerichte die von dem Anton Makar provisorisch bekleidete Gefangenwärters- Bedienung im hierortigen Inquisitionshause, wegen seines Uebertrettes in die Provision, erlediget worden, und werde mit Ende kommenden Monats Oktober l. J. wieder provisorisch besetzt. Diese Gefangenwärtersbedienung ist mit dem Genusse der freyen Wohnung im Inquisitionshause, einem monatlichen Gehalte pr 12 fl. Met.-Münze, einem jährlichen Natural- Brennholz-Deputate von 5 Wiener Klaftern, und mit der Benützung der Montur verbunden.

Diesjenigen also, die sich um diesen provisorischen Dienstplatz zu bewerben glauben, und sich mit legalen Zeugnissen über ihr Alter, Geburtsort, Religion, Stand, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung, oder Bedienung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß, und daß sie von guten Leibeskräften sind, und keine solchen körperlichen Gebrechen an sich haben, welche vorhinein vermuthen lassen, daß sie in wenigen Jahren nicht weiter im Stande seyn werden, diesen Dienst gehörig zu versehen, auszuweisen vermögen, haben ihre dießfälligen gehörig belegten Bittgesuche bis zum 24ten Oktober laufenden Jahres bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte zu überreichen. Laibach am 21ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch der Maria Prunkl und des Dr. Andre Kav. Nepesich, Vormundes der minderjährigen Josepha Prunkl'schen Kinder und Erben benanntlich: Josepha, Franziska, Barbara, Franz, Johann Nep., Ignaz und Mloys, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der allhier verstorbenen Bäckers- weisers- Wittve Josepha Prunkl, die Tagsatzung auf den 25ten Oktober laufenden Jahres Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 14ten September 1819.

Nemtliche Verlautbarung.

Von der k. k. kaiserlichen Zoll- und Administration wird wider den Dominik Colerig, angeblichen Händler aus Udine, das nachstehende Erkenntniß gefällt:

Nachdem Dominik Colerig am 12ten Dezember 1818 Frühe um halb 8 Uhr, als er durch den Schlaabbaum zu Monfalcone in einer einspännigen Carrette schnell durchfahren wollte, und wirklich schon 20 Schritte hinaus war, von dem dortigen Eskalauffseher angehalten, und bey der vorgenommenen Untersuchung der Carrette unter dem Sitzpflster im Stroh gebült ein Sack vorgefunden wurde, in welchem sich nachstehende ohne zollamtliche Expedition versehene und für ausländische Fabrikate erkannte Waaren befanden, als:

67 Stück blau baumwollene Schnupstücheln	im Werthe	pr	50 fl.	15 fr.
31 Stück blau gelb getupste	detto	—	20	40
48 Stück weißgestreite	detto	—	22	24
12 Stück weiß baumwollene	detto	—	3	36
31 Stück blau und gelb geblumte	detto	—	20	40
15 Stück blau und weiß geblumte	detto	—	8	45
2 Stück gelb geblumte	detto	—	1	20
1 Stück Frauentüchel gelb getupst	—	—	2	30
und 1 Stück weiß ordinär Mouffelin mit 44 1/2 Ellen	pr		17	58

Zusammen im Werthe pr

148 fl. 8 fr.

nachdem er in dem mit ihm aufgenommenen Verhöre selbst gestand, diese ohne Anmel-
dung zur See eingeführten Waaren zu Triest in der Absicht erkauft zu haben, um sie nach
Udine einzuschwärzen, so werden diese Waaren wider den Colerig in Folge des 13. 86.
87. 91. und 95 §. des Zollpatentes vom Jahre 1788 nicht nur in Verfall gesprochen,
sondern er überdies in Gemäßheit des 102ten §. des erst gedachten Zollpatents und der k. k.
iüprischen Subernal-Strasverschärfungs-Kurrenbe vom 29. July 1814 noch zum Erlage
des doppelten Werthes derselben mit Zwey Hundert Sechs und Neunzig Gul-
den 16 kr. hiemit verurtheilt.

Nachdem jedoch Dominik Colerig aus dem wegen Zahlungs-Untermögenheit wider ihm
verhängten Civil-Arreste in Monfalcone schon am 3ten Februar d. J. entwichen ist, und
seit her ungeachtet aller Bemühungen der k. k. Zoll-Registard Monfalcone und selbst der k. k.
Udiner-Delegation nicht mehr entdeckt, somit ihm diese Nothion auch nicht zugestellt wer-
den konnte; so wird ihm gegenwärtiges Straf-Erkenntniß mit dem Besatze mittels öffent-
licher Zeitungsblätter zur Kenntniß gebracht, daß derselbe vom Tage der dritten und letzten
Einschaltung um so gewisser binnen drey Monaten entweder im Gaabenwege hierorts einzu-
schreiten, oder den k. k. küssenländischen Fiskus zu Triest im Rechtewege aufzufordern habe,
als widrigens mit obigen apprehendirten Contrebandwaaren ohne weiters nach Vorschrift
der Zollgesetze verfahren werden wird.

Loibach den 5ten Februar 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottsche wird hiemit bekannt gemacht,
daß auf Ansuchen des Simon Zimprich von Neuwinkel gegen Anton Janesch von Su-
cher, wegen durch Urtheil behaupteter 367 fl. 4 tr. W. W. sammt Nebenverbindlichkei-
ten in die Feilbietung des gegnerischen mit Pfandrecht belegten und gerichtlich auf 360 fl.
W. W. geschätzten, diesem Herzogthume dienstbaren Gerechthubens Theiles sammt Wohn-
und Wirtschaftsgebäuden sub Conscriptions Nro. 19 zu Neuwinkel gewilliget, und zu
diesem Ende drey Termine, nemlich der 11te October, 11te November, und 11te Dezem-
ber l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange
bestimmt worden seyen, daß wenn benannte Realität weder bey der ersten noch zwey-
ten Versteigerung - Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann ge-
bracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden
würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber auch die intabu-
lirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgefordert.

Die dießfälligen Zahlungs - Beringnisse können hierorts täglich eingesehen, oder auch
in Abschrift behoben werden.

Gottsche am 11ten Septemher 1819.

K u n d m a c h u n g. (3)

Am 2ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen Militä-
r - Oberkommando - Kanzley, in dem Episthigischen Hause, Nro. 214 im 2ten Stoc-
ke, in der Herrngasse, alle Viktualien - Getränke und sonstige Erfordernisse, für das
Loibacher Garnisons - Spital, auf 3 nachina der folgende Monate; nemlich, für das
Quartal, von 1ten November bis Ende Januar 1820 öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel bestehen: in Semmeln und halbweißen Brod, Rinds-
und Kalbfleisch, in Heiß, gerollte und gerissene dann rohe Gerste, Weizengrieff, Rinds-
schmalz, gedörrte Zwettzgen, Zucker, Kümmel, Wacholderbeer, weiße Saise, Mund-
und Einbrennmehl, Eyer, alter Wein, Weinessig und Branden ein.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerksleute die obige Artikel liefern wollen,
hiemit vorgeladen, sich bey der am 2ten Oktober d. J. abgehalten werdenen Licitation,
im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird zugleich zu ihrer Aufmun-
terung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im ganzen überlassen, son-
dern die vorgeschriebenen obberührte Erfordernisse dergestalten werden licitirt werden,

daß ihre Lieferungen Diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben; auch ist das Militär - Oberkommando geneigt, verlässige Gewerbs - Leute und Producenten von einer Cautionsleistung zu entbehren.

Von Seite des k. k. Militär - Garnisons - Spital zu
Laiibach am 13ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirks - Gerichte St. Herrstadt Kaltenbrunn und Thurn zu Laiibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremisch bisheriger Eigenthümer der der Pfalz Laiibach zu Waitsch sub Urbar Nr. 9, zinsbare Hofstatt sammt Mühle, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorerwähnte Hofstatt in Verlust gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Frau Maria Anna Wifesi einerseits, und andererseits den Eheleuten Herrn Ignaz und Frau Katharina v. Sigmund am 12ten Juny 1784 errichtete, am 4ten August 1785 auf die dem Bittsteller vorhin gehörige Hofstatt sammt Mühle intabulirte 4 procentige Cessions - Urkunde pr 1250 fl. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberrwähnte Cessions - Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungs - Certificats von 4ten August 1785 auf ferneres Anlangen des Bittstellers für nichtig, und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden wird.

Laiibach am 16ten Juny 1819.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirks - Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Johann Köstler, gegen Joseph Fönke von Göttenitz, wegen durch Urtheil behaupteter 702 fl. R. W. und 4 fl. 9 kr. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Teilbithung der gegnerischen Hälfte der mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 1000 fl. R. W. geschätzten diesem Herzogthume dienstbaren ganzen Bayershuben zu Göttenitz, so wie des dabey befindlichen beweglichen Gutes gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, nemlich der 9te September, 9te Oktober, und 9te November l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden seyen, daß wenn benannte Hälfte der Realität und des Mobilars weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung = Tagelagerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, zugleich aber lauch die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte unter einem dazu vorgefordert.

Die dießfälligen Zahlungs - Bedingnisse können hievorts täglich eingesehen, oder abschriftlich behoben werden.

Gottschee am 5ten August 1819.

Ben der ersten Lizitation ist kein Kauflustiger erschienen.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von der Hochfürstlichen Wilhelm Auerspergischen Herrschaft Lindber Verwaltungsdame wird hiemit bekannt gemacht: daß zu Folge hoher Anordnung die zur Herrschaft Lindb gehörige herrschaftliche Mahl - und Sagnmühle am Gurkflusse unter dem Schlosse, aus drey Säusern, einer Breystampfe mit fünf Stampfen, einem großen Wohnzimmer sammt Küche, nebst der darin befindlichen inventarischen Einrichtung und Zugehör, dann einem kleinen Gärtchen bey der Mühle neuerdings auf sechs Jahre und zwar: vom 1ten Jänner 1820 bis Ende Dezember 1825, so wie auch für eben diese Zeit fünf Ackerabtheilungen insbesondere von Lindber Mayerkofgründen, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht überlassen werde, die dießfällige Versteigerung wird am 19ten künftigen Monats Oktober Vormittags um 9 Uhr in

der Amtskanzley der benannten Herrschaft statt haben, wozu die Pachtliebhaber mit dem Beyfalle vorgeladen werden, daß die dießfällige Bedingnisse in der Amtskanzley in gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Windb am 24ten September 1819.

E x t r a k t o n s - A n k ü n d i g u n g. (2)

In dem Hause des Herrn Andreas Mallitsch an der Wiener Strasse, von der Linke gerade gegen über No. 3 im ersten Stock wird den 8ten Oktober dieses Jahrs in der Frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr verschiedene Haus- und Zimmereinrichtung, als Schublackästen, Soffen, Sesseln, Kleider und Redenzkasten, mehrere Tische und Bettstätte, zwey große, und ein kleiner Spiegel, ein Sekretär, zwey Repetierstöck-Uhren, Kuchel- und etwas Tafelgeschier, und mehr dergleichen licitando gegen gleich baarer Bezahlung hindann gegeben werden, wobey noch bemerkt wird, daß die meiste Einrichtung seit einem halben Jahr her nach der neuesten Mode ganz neu bezugschafft, und ein Theil davon noch gar nicht gebraucht worden ist.

Katbach den 27ten September 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte Minkendorf wird über Ansuchen des Mathias Peer von Salmberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verluft gerathenen von Franz Rastelitz vulgo Stör von Stein an den Gesuchstellen über 200 fl. ausgestellten Schuldbrief dd. 20. et intab. 22. September 1805 aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermögen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Amortisations-Frist das darauf befindliche Intabulations-Zertifikat vom 21ten September 1805 auf ferneres Ansuchen des Bittsteller ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirks-Gericht Minkendorf am 18ten Juny 1819.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen, die Tagfakungen auf folgende Tage bestimmt seyen, als:

Den 6ten Oktober, d. J. nach Absterben des Johann Kovatschitz von Stobell, des Philipp Skrinar von Großsalschitz, und Georg Lauritsch von Gorra.

Den 7ten Oktober, nach Ableben des Michael Loufschin von Krobatsch und Anton Pirnath von Griesach.

Daher haben alle jene, welche inbenannte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, an obgesetzten Tagen ihre derley Beträge und Ansprüche so gewiß zum Protokoll zu geben, und anzumelden, als sonstens die hiezu schuldigen Beträge sogleich durch die gerichtlichen Zwangsmittel eingetrieben, die Verlassenschaften gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden würden.

Vom Bezirks-Gerichte Reifnitz am 16ten September 1819.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Rudolph von Schwarzenberg im Bezirke der Herrschaft Wipbach de praes. 16ten dieses, No. 757 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Georg Zangl als Ueberhaber des väterlichen Andre Zanglschen Vermögens eigenthümlich gehörigen, in Zirknitz liegenden, der Pfarrkirche u. L. J. daselbst unterthänigen halben Kaufrechtshub, des Hauses sub Conscriptio No. 68 sammt Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerte: pr 907 fl. Cobschuldigen 423 fl. 26 1/2 kr. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 30te Oktober, 30te November, und 30te Dezember laufenden Jahrs jedesmahl um 3 Uhr Nachmittag im Markte Zirkniz mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kaufsüßigen mit dem Anhange zur Exitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 21ten September 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Stenta von Niederdorf de praes. 14ten dieses, No. 758 in die öffentliche executiv Versteigerung der dem Anton Urchitsch eigenthümlich gehörigen, in Niederdorf liegenden, der Sitticher Karstergült unterthänigen halben Kaufrechts hube, des Hauses sub Conscriptions No. 34, sammt An- und Zugehör im gesammten Schätzungswerthe pr 1212 fl. obschuldigen 121 fl. 38 fr. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 30te Oktober, 30te November, und 30te Dezember laufenden Jahrs jedesmahl um 10 Uhr Früh in loco Niederdorf mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die halbe Hube sammt Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würden, so werden die Kaufsüßigen mit dem Anhange zur Exitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in däßiger Gerichtskanzley nach Belieben einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 18ten September 1819.

V e r l a u t u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Weißenfels werden hiemit alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften, als:

a) des im Monate Jänner 1794 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Jakob Schelesnik, gewesenen Keilschlers im Orte Moistrana, und

b) des im Monate September 1813 ohne Testirung verstorbenen Barthelmd Leschnik, gewesenen Vorhauers an der Jakob Schelesnikschen Verlassenschaft zu Moistrana entweder als Erben, oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 15ten Oktober dieses Jahrs Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaften an die Intestaterven ohne weiter erfolgung wird.

Bezirks - Gericht Weißenfels zu Kronau den 30ten August 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Christoph Hönig wegen schuldigen 100 fl. nebst Interessen, und Unkosten, in die öffentliche Feilbietung der im Orte Potoskovaß in der Hauptgemeinde Sagor sub Haus No. 20 gelegenen der k. k. Kammeral - Herrschaft Gallenberg sub Urbar No. 355 unterstehenden gerichtlich auf 681 fl. 26 fr. Metall - Münze geschätzten 1 1/2 Hube realität nebst Fahrnissen des Jakob Perlchnig im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 18te Oktober, für den zweyten der 17te November, und für den dritten der 17te Dezember l. J. jedesmahl um 2 Uhr Nachmittag im Orte der Hube realität mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese 1 1/2 Hube nebst Zugehör weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Kaufbedingnisse, und die auf der Realität haftenden Lasten erliegen in hiesiger Gerichtskanzley, wovon in den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht genommen werden kann.

Bezirks - Gericht Ponowitz am 17ten September 1819.

Versteigerungs - Edikt. (2)

In Folge der Delegation des Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach wird von dem unterzeichneten Bezirksgerichte bekannt gemacht, daß die Versteigerung der Verlassenschaft des zu Oberlaibach verstorbenen Pfarrers und Dechant's Andreas Thomaßin bestehend in Leibskleibern und Leibwäsche, Zimmereinrichtung, Bettgewand, Eß-Trink- und Küchengeug, Kellergeräthe, Leinwand und Gespinnst, allerhand Mährenrüstung, einem halbgedeckten Wagen, Heu, Holz, Stroh, und einer beträchtlichen Anzahl brauchbarer Bücher, den 25ten und 26ten October dieses Jahres Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, nöthigensfalls auch den darauf folgenden Tag im Pfarrhofs zu Oberlaibach abgehalten werden wird, wozu sämmtliche Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Von dem Bezirks - Gerichte Freudenthal am 23ten September 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Von der k. k. Berggerichts - Substitution zu Laibach werden im Einverständnisse mit dem ktbl. Bezirks - Gerichte der Staatsvertschaft Minsendorf als Real-Revision, und von dem hiesig hochlöblich k. k. Stadt- und Landrechte hinsichtlich des Hofes Razenberg delegirt, zur Feilbietung der in die Franz Dionis und Frau Antonia Urbantschitschischen Konkurs - Masse gehörißen Bergwerks - Entitäten geschätzt auf,

des Grubenzeugs pr	—	—	—	21500 fl.	—	kr.
des Zainhammers und der Nagelschmiebhütten pr	—	—	—	47 fl.	—	kr.
des dominikal Hofes Razenberg an Unterthans - Emdienungen,	—	—	—	2520 fl.	—	kr.
an Gebäuden und Meyerschafts - Drüzungen pr	—	—	—	4658 fl.	40	kr.
der Realitäten dienßbar der Stadt Stein und der Kirche St. Primit und Feliciani pr	—	—	—	4898 fl.	25	kr.

Zusammen — — — 33,624 fl. 5 kr.

und dieses alles unter einem Ausrufe die Exitation - Edikt auf den 21ten September, 20ten October, und 19ten November dieses Jahrs Früh Morgens um 9 Uhr in dieser k. k. Amtskanzley zu Laibach mit dem Anhang bestimmt, daß Falls gedachte Realitäten, und Entitäten weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungs - Tagsetzung um die Schätzung an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden. Die dießfälligen Verkaufs - Bedingungen können in dieser Amtskanzley oder bey dem Konkursmasse - Verwalter Herrn Andreas Croven zu Razenberg selbst eingesehen werden.

Das gleich bey Razenberg an dem Fluße Feistritz befindliche Eisenwerk besteht in einem Schmelz-, oder Hochofen sammt dazu gehörigen Erzgruben, Pläßen, Wasch- und Pochwerken, Roste und Kohlsätten, in einem Wallofch, oder Großhammer mit 3 berechtigten Zerrrenfeuern, und zweyen Schlägen, in einem Streck- oder Zainhammer, in 2 Nagelschmiebhütten mit 14 Eßfeuer, und 19 den Haupt- und Unterlegkohlbare. Die Galt ober der Hof Razenberg bester in dem Wohngebäude mit 8 Zimmern, 1 Küche, Speisgewölbe, Keller, Getreid- und Eisen - Magayne, in Wirtschafts - Gebäuden, in 13 Meckern, in 2 Krautäckern, in Wiesen, Haus - Obst- und Krout - Garten, in Huhweiden und Gemeinde Waldantzeilen, in 2 Eeg- und Mahlmählen, in mehreren Wahnhäusern für die Werkarbeiter, und 2 Brandstätten sammt dazu gehörigen Gärten, dann in 2 rustikal Hüben.

Dieses Eisenwerk befindet sich gleich bey der Stadt Stein, und empfiehlt sich durch die sehr leichte Zufuhr der Haupt- und Nebenmaterialien, dann sonstigen Bedürfnissen; durch den Absatz der Eisenprodukten an die benachbarten Gesstädte; durch den jährlichen Holzins mit 30 fl., durch die Holzschwemme aus der Waldung Feistritz bis an die bey dem Werke befindliche Lend und Kohlpläze mittels eines kurzen Riehens in den permanenten Mannfall, und endlich durch die Entfernung aller Nebengewerke, wodurch dasselbe von jeder Steigerung der Erzte und des Kohles verwahrt ist.

Uebrigens wird nach dem Wunsche der Gläubiger bemerkt, daß

den Käufer die Wohlthat der zwanzigjährigen Zahlungs - Raten
zugestanden werde.

Laibach am 9. August 1819.

Anmerkung. Bey der ersten Zeitbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 22ten September 1819.

L i g i t a t i o n s - N a c h r i c h t. (2)

Den 6ten October dieses Jahrs werden alhier auf dem Plage Haus No. 308
im zweyten Stocke, schön polirte Meubeln, als: eine gepolsterte mit blauen starken
Seidenzeug überzogene Sofa sammt sechs gleichen Sesseln, ein Ruhebett von grünem
Cassian - Leder, ein Kleiderkasten, zwey Schublackkästen, verschiedene Tische, Weltkarte,
Spiegeln, und andere Hausgeräthungen in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags
Stunden gegen gleich baare Bezahlung ligitando verkauft werden, wozu Kauflustige freunds-
chaftlich eingeladen sind.

Laibach den 27ten September 1819.

E d i k t. (3)

Vor dem Bezirks - Gerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf die
Nachlassenschaft des am 2ten Juny d. J. ab Intestato verstorbenen Leonhard Madletsch,
Kreuzler zu Stroheim, entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer
für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, denselben um so
gewisser bey der dießfalls auf den 18ten October d. J. Früh um 9 Uhr angeordneten
Tagesagung gehörig anzumelden und darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den
betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Vom Bezirks - Gerichte Kieselstein zu Krainburg am 17ten September 1819.

E d i k t. (3)

Vor dem Bezirks - Gerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf
die Nachlassenschaft des am 18ten July d. J. ohne Testament verstorbenen Michael Pelko,
Grundbesitzer zu Primstau, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu ma-
chen gedenken, selben bey der dießfalls auf den 18ten October d. J. Früh um 9 Uhr an-
geordneten Tagesagung um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als widrigens der
Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirks - Gericht Kieselstein am 17ten September 1819.

L i g i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g. (3)

In Folge hoher Verordnung wird am 2ten October in der k. k. Militär - Ober-
Commando - Kanzley im Lepuschitzischen Hause im 2ten Stocke eine Ankaufs - Licitation
von Honig, Weinessig, Weingeist, Brandwein und Schweinfetten abgehalten werden.

Die Bedingnisse sind folgende.

- 1ten. Muß der Honig fest, rein und weißlicht seyn. Davon ist der Bedarf 75 Zentner.
- 2ten. Der Weinessig muß schwarz, rein, ohne fremde Beymischung seyn, und eine Unze
w nigstens ein Quintchen reine Pottasche Kalih auslösen.
- 3ten. Der Weingeist muß 35 bis 40 Grad haben, der Brandwein aber 15 bis 20 Grad.
- 4ten. Die Schweinfette muß ausgelassen, rein, und weiß seyn.

Die übrigen Bedingnisse werden in der k. k. Militär - Commando - Kanzley bey der
Licitation bekannt gemacht werden.

Die Zahlung geschieht gleich nach der Ablieferung in Conventions - Münze. Die
Licitationslustigen haben die Proben mitzubringen.

Von der k. k. Garnisons - Apotheke
in Laibach den 20. Sept. 1819.

F a g b - V e r p a c h t u n g. (3)

Am 19ten October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird mit Bewilligung der
Wohllübl. k. k. provisorischen Staatsgüter - Administration die zur k. k. Religions-
fonds - Herrschaft Michelsstätten gehörige Jagdbarkeit in den Pfarren St. Georgen,

Birklach, und Michelsstätten in 3 Abtheilungen auf 6 Jahre durch öffentliche Versteigerung in hiesiger Amtskanzley in Pachtung hindan gegeben werden, wozu man die nach den Befehlen zur Jagd berechtigten Jagdfreunde hienit vorlader.

Staatsherrschaft Michelsstätten den 12ten September 1819.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Zu Folge Anordnung des Wohlwüßlichen k. k. Oberbergamtes zu Triaria wird am 14. October Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Glasfabrik zu Sagor die zu dieser Ararial Glasfabrik gehörige Schmied-Werkzeuge zu Sagor sammt dem dazu gehörigen Rudelsgarten und inventarischen Schmied-Werkzeug im Wege der Versteigerung oberwähl auf ein Jahr d. i. vom 1. November 1819 bis letzten October 1820 mit Vorbehalt der hohen Ratification gegen nachfolgende Bedingnisse in weitem Pacht überlassen:

a) Hat der Pächter den lizitando versprochenen jährlichen Pachtzuschilling in halbjährigen Raten anticipat in Metallmünze an die k. k. Sagorer Fabrikasse zu bezahlen, auf das ganze Schmiedgebäude, Wasserfluder, und übrigen dazu gehörigen Theile, und Geräthschaften die genaueste Wachsamkeit zur Verhütung jedes möglichen Schadens für sich und seine Leute zu besorgen, so zwar, daß er für jeden aus Nachlässigkeit entpringenden Schaden verantwortlich bleibt, und dafür nach billigem Besund den gänzlichen Ersatz oder Vergütung zu leisten habe:

b) Wird der Pächter alle kleinen Reparationen der pachtenden Gegenstände aus eigenen zu besorgen. Die allenfalls notwendigen größeren Reparationen aber der Gallenberger Herrschafts-Verwaltung zur solchen Herneuerung unter eigener Haftung (solche genau anzugeben) haben; eben so wird der Pächter den sämtlichen Werkzeug inventarisch übernehmen, und solchen nach Verlauf der Pachtzeit in der nämlichen Anzahl, Qualität, und Gewicht ohne mindesten Abgang zurückstellen müssen.

c) Wird dem Pächter die zum Betrieb der Schmieden erforderlichen Steinkohlen Klein à 4 Kreuzer pr Zentner von dem Sagorer Steinkohlenerzbaue, dessen Zufuhr derselbe aus Eigenen zu bekreiten haben wird, erfolgt, und denselben auch das von dem Steinkohlenerzbaue entbehliche alte Eisen, so wie bis nun, in dem systemisirten Preise zu 4 fr. pr Pfund abgereicht.

d) Hat der Pächter den Steinkohlenerzbaue mit allen erforderlichen Schmiedarbeiten auf jedermahliges Verlangen sogleich vor Andern zu bedienen, und entsprechend zu versehen, wofür denselben an Arbeitslohn von jedem Artifel, oder Werkzeug die durch einen besondern Tarif bestimmte Zahlung monatlich gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung geleistet wird.

e) Zum Ausrufungspreis wird der bisher bestandene Pachtzuschilling pr Dreißig Gulden Metallmünze „30 fl. W. W.“ angenommen, und Jeder, welcher zu dieser Lizitation zugelassen werden will, hat vor Eröffnung derselben eine Raution von 30 fl. Metallmünze entweder in Baaren, oder durch sichere Hypothek zu leisten.

Von dem Verwaltungsamte der kais. k. böhm. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg am 18ten September 1819.

Convocations-Edikt. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte der k. k. Kammeral-Herrschaft Triaria als Abhandlungsgangsanstalt wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 20ten September 1811 ab intestat verstorbenen Joseph Wrenze) gewesenen Staatsherrschaft Laufenrischen Unterthan und Ganzhändler von Koritza, aus was immer für einem Grunde einige Ansprüche zu machen gedenken, solche bey der auf den 20ten October laufenden Jahres Vormittag um 9 Uhr in dortiger Gerichts-Kanzley bestimmten Tagssitzung, so gewiß anzumelden, und vorzutun, als widrigens die Verlaß-Abhandlung ohne weiters gepflogen, und den betroffenen Erben eingantwortet werden wird.

Kais. k. Königl. Bezirks-Gericht Triaria am 17ten September 1819.